

## Elternunterhalt

### Wenn Kinder zahlen müssen...

Am 12.02.2014 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Kinder für Heimunterbringungskosten Ihrer Eltern aufkommen müssen, auch wenn jahrelang kein Kontakt mehr bestand.

Wenn pflegebedürftige Eltern die Heimunterbringungskosten nicht mehr selbst zahlen können, hilft zunächst das Sozialamt aus - letztendlich also der Steuerzahler. Die Behörde kann jedoch den Unterhalt von den Kindern des Pflegebedürftigen zurückfordern, da Kinder als in gerader Linie Verwandte ihren Eltern grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

Die Gerichte beschäftigt häufig die Frage, ob die Unterhaltspflicht der erwachsenen Kinder noch gerechtfertigt ist, oder ob es seitens der Eltern zu einem gravierenden Fehlverhalten gekommen ist, durch welches die Kinder von ihrer Unterhaltspflicht entbunden sind.

Der BGH hat jüngst entschieden, dass selbst ein jahrzehntelanger Kontaktabbruch nicht zwingend dazu führt, dass Unterhaltszahlungen nicht geleistet werden müssen. Ein Bremer Beamter hatte gegen seine Unterhaltspflicht verklagt, weil

er 36 Jahre lang keinen nennenswerten Kontakt zu seinem Vater hatte, welcher mittlerweile als Pflegebedürftiger für seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst sorgen konnte. Der Vater hatte am Leben des Sohnes keinerlei Interesse gezeigt.

Um von der Unterhaltspflicht befreit zu sein, müsste das Desinteresse des Vaters als schwere Verfehlung zu bezeichnen sein. Dies verneinten die Richter. Der Vater habe zwar seine Pflicht zu „Beistand und Rücksicht“ gem. § 1618 a BGB gegenüber seinem volljährigen Sohn verletzt; diese Verfehlung wiege noch nicht so schwer, dass die Unterhaltspflicht des Sohnes entfalle, so der BGH.

Dieses Urteil hat bundesweites Interesse auf sich gezogen. Viele erwachsene Kinder haben die Befürchtung, dass u.U. zwei oder gar vier unterhaltsberechtigte Personen, nämlich Eltern und Schwiegereltern, die eigene Haushaltskasse erleichtern könnten. In Zeiten, in denen wir immer älter werden, Unterbringungskosten immer höher und eine Pflegeleistung im eigenen Haus nur selten finanziert wer-



den kann, ist zu erwarten, dass immer mehr Kinder in den oben genannten Fällen für Ihre Eltern aufkommen müssen.

Verwirkt dürften jedoch nach der Rechtsprechung des BGH Unterhaltsverpflichtungen sein, in Fällen, in welchen die Kinder von den Eltern misshandelt oder vernachlässigt wurden, die Eltern ihre finanzielle Situation durch grobes Fehlverhalten (Spielsucht o.ä.) selbst herbeigeführt haben oder die Eltern selbst ihre Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern grob verletzt haben. Schwerer wiegen auch Verfehlungen der Eltern, wenn diese die Kinder vor Erreichen des 18. Lebensjahres treffen.

Rechtlich problematisch ist in diesen Fällen jedoch, dass die Kinder dann zumeist Jahre spä-

ter diese Verfehlungen ihrer Eltern nachweisen müssen.

Jeder Betroffene sollte sich daher möglichst früh beraten lassen: neben der o.g. Einschränkung gibt es natürlich auch finanzielle Einschränkungen, d.h. eigene Selbstbehalte, vorrangige Unterhaltsverpflichtungen, Abzahlungsverpflichtungen für die eigene Immobilie, Mietkosten, Fahrtkosten zur Arbeit bspw., die sich „vermögensmindernd“ auswirken können und somit nicht dem Einkommen, welches von der Behörde als Berechnungsgrundlage herangezogen wird, zugerechnet werden kann.

Anne-Kathrin Gröninger

BRÜWER ▽ GRÖNINGER

ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER

Rechtsanwalt und Notar

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER

Rechtsanwältin

Mediatorin

MADELEINE WALTHER

Rechtsanwältin

Lingener Straße 38 - 49716 Meppen - Tel. 0 59 31.4 96 78 0

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)